

Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
zH Herrn Mag. Karl-Maria Maitz
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

vii11@bmk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2020-0.100.732	Up/20/01/ak/DK	4529	3.3.2020
13.2.2020	Dr. Adriane Kaufmann		

E-PRTR-Begleitverordnung, Novelle 2020 - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Maitz,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs einer Novelle der E-PRTR-Begleitverordnung und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Zu § 3 Abs 1

Die Frist für den Betreiber zur Erstattung des Berichts und die damit verbundene Eingabe der Daten ins Register soll künftig auf den 30. April vorverlegt werden.

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit kann die Fristverkürzung für die Dateneingabe ins Register erst 2021 in Kraft treten. Eine kurzfristige Vorverlegung bereits im heurigen Jahr würde die Terminplanung in den Unternehmen durcheinanderbringen, da im Frühjahr mehrere Berichtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

Zu § 3 Abs 2

Der zweite Satz des § 3 Abs. 2 lautet wie folgt:

„Sofern bereits Meldungen gemäß einer Verordnung nach § 21 Abs. 3 AWG 2002 abgegeben worden sind, werden die PRTR-relevanten Daten über eine Schnittstelle automatisiert zur Verfügung gestellt.“

Dieser Satz soll nun entfallen. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass der zweite Satz entfällt, da eine solche Schnittstelle wegen unterschiedlicher Berichtseinheiten nicht mehr als zielführend erachtet wird.

Derzeit ist es so, dass ein Mitglied, dessen Betrieb die Meldung nach der PRTR-VO zu erfüllen hat, im EDM-System eine Eingabemaske vorfindet, die bereits mit den folgenden Daten befüllt ist:

1. Die Eingabemaske enthält die Stammdaten des Betriebes
2. Die Eingabemaske enthält die eingemeldeten PRTR-Daten der letzten PRTR-Meldung

Dadurch, dass diese Daten bereits in der Eingabemaske aufscheinen, wird die Fertigstellung der neuen Meldung erheblich erleichtert.

Auf Grund der Formulierung in der vorliegenden Novelle ist nicht ersichtlich, ob zukünftig diese Erleichterung weiterhin vorhanden bzw eingeschränkt vorhanden sein wird oder entfällt.

Sollte es durch die Neuregelung zu einer Verminderung der Nutzerfreundlichkeit kommen, so lehnen wir die Streichung dieses Satzes ab. Die Betriebe unserer Branche haben durch die verschiedenen rechtlichen Vorgaben eine Vielzahl an Meldepflichten zu erfüllen. Es sollte daher jedenfalls danach getrachtet werden, bestehende Erleichterungen beizubehalten.

Zu § 4 Abs 1

Die Angaben zur „Kennnummer der Betriebseinrichtung“ entfallen aufgrund der Streichung des Anhang III der EU E-PRTR-Verordnung. Laut Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 der Europäischen Kommission vom 23. September 2019 ist jedoch die Nennung von neuen Kennnummern enthalten.

Da der Betreiber verpflichtet ist, gemäß § 4 Abs 3 die Stammdaten zu überprüfen und zu ergänzen bzw. zu aktualisieren, sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die „inspire-ID“ (bzw. fakultativ die „thematic-ID“) von der Behörde zuzuteilen wäre. Alternativ dazu könnte auch klargestellt werden, wo der Betreiber diese Daten erhalten kann.

Zu Anlage zu § 4

Der erste Satz im letzten Absatz der Anlage, der sich auf den Punkt „B.PRTR-Berichtsdaten“ bezieht, lautet wie folgt:

„Die in Z1 bis 4 angeführten Angaben werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Betreibers an die Kommission weitergeleitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.“

Bis dato konnten die PRTR-Berichtsdaten des Punktes B (Produktionsvolumen; Betriebsstunden der einzelnen Tätigkeiten; Tätigkeiten, die eine Überschreitung verursacht haben; Abwasservolumen) nur mit ausdrücklicher Zustimmung an die Europäische Kommission weitergeleitet und veröffentlicht werden.

Diese Bestimmung möchte das BMK nun streichen. Unsere Mitglieder, die allesamt im Wettbewerb stehen, haben uns darauf hingewiesen, dass eine verpflichtende Angabe zu Produktionsvolumina, Betriebsstunden etc. mögliche Rückschlüsse auf Tätigkeiten und deren Effizienz erlauben und daher kritisch gesehen werden. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen muss sichergestellt bleiben.

Die Begründung in den Erläuterungen mit Bezug auf den entsprechenden Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission (s.o.) erscheint aus unserer Sicht ebenfalls nicht ganz schlüssig.

Wir schlagen daher folgende Vorgehensweise im Sinne einer 1:1 Angleichung an die EU-Bestimmungen vor:

- Verpflichtende Meldung/Veröffentlichung der Produktionsvolumina, der Betriebsstunden und der Beschäftigtenzahl ab 2021 nur für jene Sektoren, für die die Europäische Kommission Einheiten und Parameter für die Berichterstattung festgelegt hat. (vgl. Anh. 2.12-2.14 des Beschlusses und die Fußnoten 7, 8, 9 und 10). Dies sollte nur in

anonymisierter und aggregierter Form erfolgen, sodass keine Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen möglich sind. Eine ehestmögliche Information, welche Sektoren betroffen sein werden, wäre sehr wünschenswert.

- Beibehaltung aller übrigen Bestimmungen des Punktes B.

Die Textierung könnte wie folgt lauten:

„Die in Z 1 bis 4 angeführten Angaben werden nur dann an die Kommission weitergeleitet, wenn dies auf Grund einer Vorgabe des EU-Rechts erforderlich ist. Die in Ziffer 1 bis 4 angeführten Angaben werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Betreibers von der zuständigen nationalen Behörde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Angaben...“

Wir bedanken uns vorab für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär